

Sch habe mir daher die Frage erlauben wollen, ob man diese Dörfer trotz dem in dem früheren Bezirke gelassen oder einem neuen zugewiesen hat.

Königl. Commissar D. Günther: Ich kann nicht anders dafürhalten, als daß sie nach der Weise berücksichtigt werden, wie sie bei der ersten Wahl concurrirt haben, nach dem eben von mir erwähnten Grundsatz, daß kein Landestheil, wenn er auch noch so klein wäre, bei einer Wahl ausgeschlossen sein, oder bei einer anderen doppelt concurriren könne.

Secretair D. Schröder: Es kann dies bei dem Fall, den ich vor Augen hatte, nicht der Fall sein, indem da der Fall eintritt, daß beide Abgeordneten zu gleicher Zeit gewählt werden und zu gleicher Zeit ausscheiden; aber der Eintheilungsgrund, der damals stattgefunden hat, findet factisch nicht mehr statt, wenn man nämlich die Bestimmung früher dahin getroffen hat, daß in einem Wahlbezirke alle die wählen sollen, welche Amtsunterthanen sind, und in dem andern diejenigen, welche Patrimonialgerichtsunterthanen sind.

Königl. Commissar D. Günther: Ich muß bemerken, daß der Grund, sie so einzutheilen, nicht darin lag, daß sie Patrimonial- oder Amtsunterthanen waren, sondern es geschah, um ein Anhalten für das numerische Verhältniß zu finden, was am leichtesten sich auf diese Weise herausstellte.

Secretair D. Schröder: In dem Bezirke selbst hat man allerdings geglaubt, daß deshalb die Eintheilung so gemacht worden sei, weil jene Patrimonial- und diese Amtsunterthanen wären. Denn die Dörfer beider Wahlbezirke liegen ganz durcheinander.

Referent Abg. Hensel: Die Deputation hat durchaus nicht die Schwierigkeiten verkannt, welche einer Abrundung der Wahlbezirke entgegenstehen; allein sie hielt sie dennoch für möglich und hat daher dankbar das Entgegenkommen des königl. Herrn Commissars anerkannt. Namentlich wurde hierbei die Deputation in Bezug auf die ländlichen Bezirke durch ähnliche Betrachtungen geleitet und unterstützt, wie gestern der Abgeordnete Haden äußerte.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den unter XIV. angeregten Punkt der hohen Staatsregierung zur Erwägung empfehlen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Hensel: Nun heißt es im Berichte:

Dagegen vermag

zu XV.

für die von den Petenten begehrte unbedingte Anwendung der Wahlzettel bei dem Stimmgeben in den bäuerlichen Urwahlen die Deputation sich deshalb nicht auszusprechen, weil doch noch zur Zeit einzelne Stimmberechtigte außer Stande sein könnten, die nach §. 68 des Wahlgesetzes erforderliche eigenhändige Niederschrift auf dem Zettel zu bewirken, und weil solchenfalls das verwerfliche Schreiben vieler Stimmzettel durch eine Person begünstigt werden würde. Es ist aber auch sehr häufig das einfachere mündliche Stimmen ganz unbedenklich und wird von den Wählern selbst begehrt. Dem gerügten Mißgriff, daß durch willkürlichen Befehl, nicht nach motivirtem Ermessen, der die Wahl Dirigierende das mündliche Stimmenabgeben belieben könne,

dürfte leicht durch besondere Anordnung zu begegnen sein, namentlich aber dahin, daß förmliches schriftliches Stimmenabgeben die Regel sein und die Abweichung hiervon durch Beschluß der Mehrheit der Wähler gerechtfertigt werden solle. Die Deputation richtet mithin ihr Gutachten dahin:

daß auch dieser Punkt der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimgestellt werde.

Königl. Commissar D. Günther: Auch hier wird, wenn eine Erwägung der Regierung gewünscht wird, diese nicht unterbleiben; allein ich muß doch auch bemerken, daß der Grund, welcher diesen Antrag veranlaßt hat, und der in der Petition C. angeführt worden ist, nicht ganz richtig ist. Nämlich es sagt die Petition, es habe ein Wahlcommissar sofort für den ganzen Wahlbezirk bestimmt, daß laut und öffentlich zu Protokoll abgestimmt werden müsse. Ich habe zu erklären; daß die Regierung ein solches Verfahren keineswegs billigen kann. Es würde auch ein solches durchaus nicht in dem bestehenden Wahlgesetze begründet sein; denn dieses legt dem Wahlcommissar die Befugniß nicht bei, eine solche Bestimmung für den ganzen Bezirk zu treffen, sondern es stellt die Entschließung über mündliche oder schriftliche Abstimmung in das Ermessen des die Wahl in der betreffenden Abtheilung Dirigirenden. Die Ausstellung, welche hier gemacht worden ist, ist also keine gegen das Wahlgesetz selbst. Den Antrag der geehrten Deputation betreffend, so erkennt diese selbst an, daß schriftliche Abstimmung nicht unbedingt als Erforderniß aufzustellen sei. Es würde auch nicht geschehen können, ohne in manchen Fällen zu Ungewisheiten und Mangelhaftigkeiten Anlaß zu geben und so die Legalität der Wahl zu gefährden. Nun ist für die Legalität der Wahl der Dirigierende verantwortlich. Es scheint also auch sachgemäß zu sein, wenn §. 91 des Wahlgesetzes in sein Ermessen stellt, ob er die Wahl schriftlich oder mündlich vornehmen lassen will. Ob es thunlich sei, hier ihn durch Stimmenmehrheit der Wähler zu beschränken, wird zu bedenken sein; denn wenn die Stimmenmehrheit der Wähler sich für ein ungeeignetes Verfahren erklären sollte, so könnte die Legalität der Wahl gefährdet erscheinen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Wenn gestern während meiner Abwesenheit Seiten der Kammer über mehrere Punkte des Berichtes mit Hinblick auf Principien entschieden worden, und man auf keine Abweichung von diesen eingegangen ist, so läßt sich das begreifen, wenn diese Principien im engen Zusammenhange mit der Verfassungsurkunde stehen. Wenn aber durch unsere Verhandlungen nachgewiesen wird, daß bei der Ausführung des Wahlgesetzes, also bei den Wahlen selbst, formelle Uebelstände hier und da obwalten, so darf ich hoffen, daß die hohe Staatsregierung mit Bereitwilligkeit Anträge auf Beseitigung solcher Uebelstände entgegen nehmen werde. Ich muß in dieser Beziehung, da ich an den Urwahlen eines bäuerlichen Bezirkes Theil zu nehmen berechtigt bin, bestätigen, daß mir in diesem und in mehreren Wahlbezirken in der Nähe von Chemnitz das Verfahren aufgefallen ist, wie es in der Petition als tadelnswerth bezeichnet worden ist, und daß es mir daher sehr erwünscht erscheint, es werde die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Uebelstand hingelenkt. Ich habe in einem solchen Bezirke als Urwähler zu stimmen